

# **Abteilungsordnung Kunstturnen weiblich**

## **§ 1 Rechte und Geschäftsjahr**

1. Die Abteilung Kunstturnen weiblich der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V. führt und verwaltet sich selbst auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Vereins. Die Turnabteilung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Die Abteilung Kunstturnen weiblich hat nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die diese Geschäftskreise in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringen.
2. Die Abteilung Kunstturnen weiblich ist über den Gesamtverein Mitglied des Badischen Turnerbundes e.V. sowie Mitglied des Turngaues Mannheim, deren Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung Kunstturnen weiblich kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Kunstturnen weiblich setzt eine Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) bei der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V. voraus.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Abteilung Kunstturnen weiblich ist schriftlich an die Abteilungsleitung oder an die Geschäftsstelle der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V. bis spätestens 30. September zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

3. Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung Kunstturnen weiblich kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

- a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
- b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter oder Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 9 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Kunstturnen weiblich kann nach Beschluss des Turnrates Zusatzbeiträge in der Beitragsordnung festlegen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung Kunstturnen weiblich teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Kunstturnen weiblich sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- der Abteilungsausschuss

#### **§ 5 Die Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich**

1. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich ist oberstes Organ der Abteilung Kunstturnen weiblich. Sie wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung.

2. Die Abteilungsversammlung der Turnabteilung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt. Sie muss vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Zur Mitgliederversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich ist der Vorsitzende einzuladen.

3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich sind die Tagesordnung, der Ort und der Termin mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Anträge der Mitglieder können bis zu einer Woche vorher eingereicht werden.

4. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters
- b) Entlastung der Abteilungsleitung durch die Mitglieder
- c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Wahl oder ggf. Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- e) Bestätigung der Mitglieder der Abteilungs-Jugendvertretung
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
- g) Erstellung eines Protokolls, unterzeichnet vom Abteilungsleiter und Schriftführer. Eine Kopie ist dem Vorstand auszuhändigen.

5. Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es

- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

#### **§ 6 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus

- Abteilungsleiter
- Jugendleiter der Abteilung

2. Verfügungsvollmachten:

#### **Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nur im Rahmen**

des Budgets gestattet. Pro Vorgang/Rechnungsauftrag:

- **Abteilungsleiter allein bis zu einer Summe von € 500**

darüber hinaus: Siehe Finanzordnung der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V.

Die Abteilung darf keine Dauerschuldverhältnisse, z. B. Dauer-Mietvertrag, Arbeitsverträge eingehen. Diese sind von den vertretungsberechtigten Vorständen zu unterschreiben.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendvertretung wird von den jugendlichen Abteilungsmitgliedern auf der Abteilungs-Jugendversammlung der Abteilung gewählt und in der Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich bestätigt.

4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Abteilungsleitung bzw. des Abteilungsausschusses, beruft der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger mit dem Auftrag, die Abteilungsversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

5. Die Sitzungen der Abteilungsversammlung der Abteilung Kunstturnen weiblich, werden vom stellvertretenden Vorsitzenden – Vorstand Sport - nach Bedarf einberufen. Die Leitung hat der Abteilungsleiter. Im Verhinderungsfalle tritt der stellvertretende Vorsitzende – Vorstand Sport an seine Stelle. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Sitzungen und der Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

### **§ 7 Abstimmungsmodus**

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Absichtlich frei gelassen

### **§ 9 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins, § 21.

### **§10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Abteilungsordnung der Abteilung Kunstturnen weiblich der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V. wurde vom Turnrat am 17.03.2014 beschlossen und genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.